

Ausfertigung

(1) 53 AusLA 21/16 (11/16) Brandenburgisches Oberlandesgericht
53 AusLA 21/16 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Auslieferungssache

g e g e n

~~geboren am~~
~~unbekannt~~
~~verheiratet, türkischer Staatsangehöriger,~~

- am 14. April 2016 vorläufig festgenommen und aufgrund der Festhaltenanordnung des Amtsgerichts Leipzig vom 14. April 2016 (281 ER 10 Gs 1404/16), des vorläufigen Auslieferungshaftbefehls des Senats vom 27. April 2016 sowie des Auslieferungshaftbefehls des Senats vom 23. Mai 2016 bis zum Aussetzungsbeschluss des Senats vom 8. Juli 2016 in Auslieferungshaft gewesen bis zum 8. Juli 2016, zuletzt in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel -

Beistand: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 A, 60327 Frankfurt am Main

w e g e n Auslieferung an die Türkei zur Strafvollstreckung

hat der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Thaeren-Daig,
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weckbecker und
die Richterin am Oberlandesgericht Michalski

am 20. März 2017

Ausfertigung

- 2 -

b e s c h l o s s e n :

Die Auslieferung des Verfolgten aus der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Türkei zur Vollstreckung einer restlichen Freiheitsstrafe von 19 Jahren, 11 Monaten und 4 Tagen aus dem auf lebenslange Freiheitsstrafe lautenden Urteil, von dem 30 Jahre Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind, des 9. Schwurgerichts in Istanbul vom 14. August 2012 (Nr. 2009/75 esas, 2012/188 karar) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (DHKP-C) und Beteiligung an einem Tötungsverbrechen ist – gegenwärtig – unzulässig.

Die Auslieferungshaftbefehle des Senats vom 27. April 2016 und vom 23. Mai 2016 sowie die Haftverschonungsbeschlüsse des Senats vom 8. Juli 2016 und vom 18. November 2016 werden auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg aufgehoben.

Die dem Verfolgten im vorliegenden Auslieferungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

Gründe

1. Mit einem Fahndungs- und Festnahmeersuchen haben die türkischen Behörden unter Bezugnahme auf den Vollstreckungshaftbefehl Nr. 2014/1-6439 der Staatsanwaltschaft Istanbul vom 22. Mai 2014 um die Festnahme des Verfolgten mit dem Ziel seiner Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung einer restlichen Freiheitsstrafe von 19 Jahren, 11 Monaten und 4 Tagen aus dem Urteil des 9. Schwurgerichts in Istanbul vom 14. August 2012 (Nr.: 2009/75 esas, 2012/188 karar) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beteiligung an einem Tötungsverbrechen ersucht.

Nach der Sachverhaltsdarstellung durch das türkische Strafgericht soll der Verfolgte als Mitglied der Terrororganisation DHKP-C unter dem Decknamen „ „ aktiv gewesen sein. Er habe als Mitglied der Terrororganisation am 08. Dezember 2000 in Sarigazi/Istanbul zusammen mit „ und dem Angeklagten „ den Kleinlaster des Eigentümers „ mit dem Kennzeichen „ mit einer Schusswaffe beschossen und dabei „ verletzt. Des Weiteren habe der Verfolgte am 14. Dezember 2000 auf dem Weg zum „ auf das Fahrzeug des Geschädigten „

mit dem Kennzeichen ... zusammen mit dem Angeklagten ... und ... einen bewaffneten Überfall verübt.

Er habe weiterhin am ... 2000 in ... am Aufhängen einer Bombenattrappe in Form eines Plakates auf dem geschrieben stand: „*Wir begrüßen unsere Krieger im Hungerstreik - DHKP-C*“, „persönlich“ teilgenommen. Er habe an diesem Tag an der Protestkundgebung in ... gegen Typ-F-Gefängnisse zusammen mit dem Angeklagten ... und ... teilgenommen. Sie hätten dabei mit einer Waffe geschossen und im Anschluss an der Kundgebung einen Molotowcocktail-Angriff auf die ... Patisserie in der ... verübt.

Der Verfolgte habe nach der Kundgebung vom ... 2000 zusammen mit ... und ... beschlossen, den ... der im Verdacht stand, für den türkischen Staat zu arbeiten, mit den Verdacht zu konfrontieren und diesen zu verhören. Sie hätten am 1. ... 2001 den ... nach ... verbracht, ihn dort verhört, das Verhör auf Video aufgezeichnet und schließlich festgestellt, dass ... ein Spitzel sei und beschlossen, dass er exekutiert werden müsse. ... sei dann mit einem von dem Verfolgten gefahrenen Wagen in die Gegend von ... in Sile gebracht worden. Dort seien die Beteiligten ausgestiegen, hätten das Opfer in dem Gelände auf die Knie gezwungen; ... habe ... mit einer halbautomatischen Selbstladepistole der Marke CZ 75, Kaliber 7,65 mm, viermal in den Kopf geschossen und ihn somit getötet.

Nach dem Urteil des türkischen Schwurgerichts stehe fest, dass der Verfolgte auch an dieser Tat „höchstpersönlich“ teilgenommen habe. Gegen den Verfolgten wurde auf eine lebenslange Freiheitsstrafe erkannt.

Gegen den Verfolgten wurde in der Türkei ca. 10 Jahre Untersuchungshaft vollstreckt; er wurde im Januar 2011 wegen überlanger Untersuchungshaft aus der türkischen Haft entlassen.

2. Der Verfolgte betreibt seit September 2011 in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde zwischenzeitlich als offensichtlich unbegründet vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Der Ver-

folgte hat gegen die ablehnende Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben, zu der noch keine abschließende Entscheidung vorliegt. Er ist im Übergangwohnheim im : registriert und bezieht dort Sozialleistungen.

3. Der Verfolgte wurde im Zuge der Inpol-Ausschreibung am 2016 gegen 13:10 Uhr in festgestellt und vorläufig festgenommen. Am selben Tag hat das Amtsgericht Leipzig eine Festhalteanordnung erlassen (). Der Verfolgte hat sich im Rahmen seiner Anhörung vor dem Amtsgericht am 14. April 2016 mit seiner Auslieferung in die Türkei im vereinfachten Auslieferungsverfahren nicht einverstanden erklärt und auch auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität nicht verzichtet.

Der Senat hat mit Beschluss vom 27. April 2016 gegen den Verfolgten vorläufige Auslieferungshaft und mit weiterem Beschluss vom 23. Mai 2016 Auslieferungshaft angeordnet, in deren Folge der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt überstellt wurde. Mit Beschluss vom 8. Juli 2016 hat der Senat den Auslieferungshaftbefehl außer Vollzug gesetzt und dem Verfolgten Auflagen erteilt, unter anderem sich wöchentlich bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier zu melden. Infolge des Aussetzungsbeschlusses wurde der Verfolgte noch am selben Tag aus der Auslieferungshaft entlassen. Mit Abänderungsbeschluss vom 18. November 2016 hat der Senat die Meldeauflage auf einen 2-wöchigen Meldeturnus reduziert.

Der Senat hat am 20. September 2016 im Beschlusswege die förmliche Tatsachenprüfung gemäß § 10 Abs. 2 IRG angeordnet und die türkischen Behörden ersucht, binnen zwei Monaten in die deutsche Sprache übersetzte Abdrucke der Anklageschrift, des Haftbefehls gegen den Verfolgten, das Revisionsgesuch des Verfolgten sowie die Beweismittel für die Sachverhalte im Zusammenhang mit den Verurteilungen wegen der Vorfälle vom 8. Dezember 2000, vom 14. Dezember 2000, vom 21. Dezember 2000 und vom 12. Januar 2001 vorzulegen. Zuvor war bereits auf dem Interpolwege der Haftbefehl der Oberstaatsanwaltschaft Istanbul vom 22. Mai 2014 (Az: 2014/1-6439) und das Urteil der 9. großen Strafkammer in Istanbul vom 14. August 2012 und das Urteil vom 17. April 2014 übermittelt worden.

Mit Verbalnote vom 25. Januar 2017 haben die türkischen Behörden auf das Ersuchen des Senats Unterlagen in türkischer und deutscher Sprache auf dem vorgesehenen diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat mit Stellungnahme vom 7. März 2017 beantragt, die Auslieferung des Verfolgten an die Türkei zur Vollstreckung einer restlichen Freiheitsstrafe von 19 Jahren, 11 Monaten und 4 Tagen aus dem Urteil des 9. Schwurgerichts in Istanbul vom 14. August 2012 (Nr. 2009/75 esas, 2012/188 karar) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (DHKP-C) und wegen Beteiligung an einem Tötungsverbrechen für unzulässig zu erklären und den Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 23. Mai 2016 in Verbindung mit dem Haftverschonungsbeschluss vom 8. Juli 2017 aufzuheben.

Der Beistand des Verfolgten hatte bereits mit Anwaltsschriftsatz vom 1. Juli 2016 beantragt, die Auslieferung des Verfolgten in die türkische Republik für unzulässig zu erklären.

II.

Der Senat folgt dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg.

1. Hinsichtlich der durch die türkischen Behörden übermittelten Unterlagen zur Tatsachenüberprüfung und den dem Verfolgten mit dem Auslieferungersuchen vorgeworfenen Straften führt die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 7. März 2017 aus:

„Die von den türkischen Behörden übermittelten Unterlagen erfüllen nicht nur die mit der angeordneten förmlichen Tatverdachtsprüfung gestellten Anforderungen; sie erscheinen darüber hinaus geeignet, die Tatbeteiligung des Verfolgten an den in dem Ersuchen beschriebenen Taten zu belegen (hier in insbesondere den Vorwurf der Beteiligung des Verfolgten an der Tötung von ... am: ... 2001).

Was die übermittelten Vernehmungsprotokolle betrifft, lassen diese jedoch keine Rückschlüsse auf die Umstände des Zustandekommens der Aussagen zu. Hierüber kann, was in der Natur der Sache liegt, kein belastbarer Beweis erhoben werden.“

Die übermittelten Unterlagen belegen die frühere Mitgliedschaft des Verfolgten in der terroristischen Vereinigung DHKP-C (Devrimci Halk Kurtuluş Partisi – Chephesi), einer marxistisch-leninistischen Untergrundorganisation in der Türkei („Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“). Die Organisation hat das Ziel verfolgt, die Staatsordnung in der Türkei durch einen bewaffneten revolutionären Akt zu zerschlagen. Die DHKP-C steht auf der Liste der terroristischen Vereinigungen des Rates der Europäischen Union (Beschluss 2012/333/GASP

des Rates vom 25. Juni 2012 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/872/GASP. In: Amtsblatt der Europäischen Union. L 165, 26. Juni 2012, S. 0072–0074).

Der Verfolgte hat in der Sitzung vom 20. November 2007 vor dem 9. Schwurgericht in Istanbul seine ehemalige Mitgliedschaft in der DHKP-C eingeräumt, weiter ausgeführt, sich zwischenzeitlich von der Vereinigung distanziert zu haben und für sich das sog. Rehabilitierungsgesetz in Anspruch genommen. Zuvor hatte der Verfolgte am 19. Januar 2001 eine umfangreiche geständige Einlassung vor der Abteilungsdirektion für Terrorbekämpfung in Istanbul abgegeben.

Die bereits im Asylverfahren gegebene Erklärung des Verfolgten, dass seine Angaben zu den Tatvorwürfen vor den türkischen Behörden durch Folter erzwungen worden seien, findet Bestätigung in dem für das Verwaltungsgericht Potsdam unter dem Datum des 10. November 2016 erstattete Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. [Name] und der Psychologischen Psychotherapeutin [Name] des Behandlungszentrums für Folteropfer e. V., wonach der Verfolgte u. a. an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung nach ICD-10 F43.1 und nach DSM-5, 309.81 sowie an einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung nach ICD-10, F 62.0 leide, was „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ durch die von dem Verfolgten geschilderte Folter während einer 4-tägigen polizeilichen Inhaftierung und der anschließenden Untersuchungshaft ausgelöst worden sei (Bl. 17 f. Gutachten). Im Ergebnis der Begutachtung hätten sich keine Hinweise auf eine vorgetäuschte Symptomatik oder aufenthaltsrechtlich motivierte bewusste Übertreibung der Symptomatik ergeben. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass bei dem Verfolgten eine psychotherapeutische Behandlung indiziert und die Wahrscheinlichkeit eines Suizides im Falle einer Auslieferung an die türkischen Sicherheitsbehörden – sowohl für die Zeit der Abschiebung als auch für die Zeit der weiteren Haft in der Türkei – als „sehr hoch“ anzusehen sei.

Dem Umstand, dass die Angaben des Verfolgten zu den Tatvorwürfen seitens der türkischen Ermittlungsbehörden durch Folter erzwungen worden sein könnten, könnte für das vorliegende Auslieferungsverfahren kein entscheidendes Gewicht dann beizumessen sein, wenn die

Verdachtsprüfung des § 10 Abs. 2 IRG zu dem Ergebnis führt, dass der Verfolgte auch durch andere Beweismittel überführt worden war. Dies scheint vorliegend der Fall zu sein. Nach den Aussagen des [] sowohl vor der Abteilungsdirektion für Terrorbekämpfung in Istanbul am 6. Oktober 2001 als auch vor der Republikanischen Generalstaatsanwaltschaft bei dem Staatssicherheitsgericht in Istanbul am 8. Oktober 2001 war der Verfolgte an den bewaffneten Angriffen vom 8. Dezember 2000 und am 14. Dezember 2000 sowie an der illegalen Demonstration am 21. Dezember 2000 und an der Ermordung des [] am [] 2001 in führender Rolle beteiligt gewesen. Bestätigung finden die Aussagen des [] durch die Aussagen des [] vor der Abteilungsdirektion für Terrorbekämpfung in Istanbul am 19. Januar 2001.

Ob diese Aussagen bzw. Einlassungen prozessordnungsgemäß zustande gekommen sind, kann der Senat nicht überprüfen. Darauf kommt es letztlich jedoch nicht an, da sich die Auslieferung des Verfolgten an die Türkei aus anderen Gründen als gegenwärtig unzulässig erweist.

2. Zur Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten an die Türkei führt die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in ihrer Stellungnahme vom 7. März 2017 weiter aus:

„Die Auslieferung des Verfolgten an die Türkei erscheint jedoch, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus anderen Gründen unzulässig.

Abgesehen davon, dass sein Tätigwerden bzw. sein Engagement in der DHKP-C eine in diesem Zusammenhang erfolgte Bestrafung bzw. eine politische Verfolgung wegen eines Staatsschutzdeliktes nahe legt, wirft jedenfalls die Höhe des Strafmaßes und die Dauer der noch zur Vollstreckung anstehenden Reststrafe von über 19 Jahren die Frage der Haftbedingungen und des Vollstreckungsregimes auf.

Nach den bisherigen Erkenntnissen dürfte davon auszugehen sein, dass der Verfolgte zumindest während der Untersuchungs- bzw. Polizeihaft zeitweise folterähnlichen Praktiken ausgesetzt war.

Dies würde ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention bedeuten, in denen nach innerstaatlichen Maßstäben zugleich Grundrechtsverletzungen lägen, so dass die Auslieferung schon im Lichte des § 73 IRG unzulässig erscheint (vgl. auch OLG Schleswig, Beschluss vom 22. September 2016 - 1 Ausl(A) 45/15 (41/15) in NStZ 1/2017, S. 50 ff.). In diese Richtung geht auch das in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom Verwaltungsgericht Potsdam eingeholte psychiatrische/psychotherapeutische Gutachten des Behandlungszentrums für Folteropfer e. V. in Berlin vom

10. November 2016. In dem vorliegenden psychiatrischen/psychotherapeutischen Gutachten ist beim Verfolgten unter anderem eine inzwischen chronifizierte post-traumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden, die ihre Ursache in den beschriebenen Vorkommnissen von Folter während der 4-tägigen Untersuchungshaft habe und durch die beschriebenen Ereignisse wie Einzelhaft, Todesfasten, weitere Folterungen durch Gefängnispersonal während der Haftzeit in der Türkei ausgelöst und vertieft worden seien. Von wesentlicher Bedeutung dürfte auch die gutachterliche Einschätzung sein, dass sich bei dem Verfolgten keine Hinweise auf eine vorge-täuschte Symptomatik oder aufenthaltsrechtlich motivierte bewusste Übertreibung der Symptomatik ergeben. Abschließend kommt das Gutachten in der Prognose zu dem Ergebnis, dass beim Verfolgten eine sehr hohe Suizidgefährdung vorliege und bei einer Abschiebung in die Türkei von einer krankheitsbedingten Lebensgefahr im Falle eines erneuten Haftvollzuges auszugehen sei.

Was die Verhältnismäßigkeit der in der Türkei gegen den Verfolgten erkannten Strafe und die Höhe des Strafmaßes betrifft, werden die diesbezüglichen Ausführungen des Beistandes in seinem Schriftsatz vom 30. August 2016 an den Senat im Wesentlichen geteilt. Die darin enthaltene Auffassung, dass das Auslieferungsersuchen im Wesentlichen seine Motivation darin habe, dem Verfolgten zum Zwecke seiner politischen Verfolgung habhaft zu werden, erscheinen nachvollziehbar und plausibel.

Da nach den bisherigen Erkenntnissen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung an die Türkei im dortigen Strafvollzug einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre, erscheint die Auslieferung insgesamt unzulässig.“

Der Senat tritt im Ergebnis diesen Ausführungen bei. Die Auslieferung erscheint – zwar nicht grundsätzlich, aber unter den zurzeit obwaltenden Umständen in der Türkei – unzulässig.

Nach einer offiziellen Verlautbarung des Bundesamtes für Justiz vom 16. August 2016 und vom 24. Februar 2017 („Auswirkungen des Ausnahmezustandes auf Rechtstaatlichkeit und Haftbedingungen“) stellen sich die aktuellen Verhältnisse im Bereich der Strafjustiz in der Republik Türkei u. a. wie folgt dar:

Die Republik Türkei, ein Vertragsstaat der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, hat durch offizielle Meldung an den Europarat von der Möglichkeit des Artikel 15 MRK Gebrauch gemacht und auf diese Weise die in der Konvention kodifizierten Rechte eines Beschuldigten weitgehend außer Kraft gesetzt. Nach dem Inhalt des innerstaatlich in der Republik Türkei zugrunde liegenden „Ministerratsbeschlusses Nr. 667“ vom 22. Juli 2016 sind danach u. a. die Möglichkeiten effektiver Verteidigung eines Beschuldigten drastisch eingeschränkt worden. Ein Beschuldigter kann von der Polizei ohne richterliche Entscheidung bis zu 30 Tagen in Haft gehalten werden. Die Staatsanwaltschaft ist befugt,

Die Zustimmung eines Beschuldigten den von ihm gewählten Verteidiger auszuwechseln und sogar die Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant vollständig zu untersagen. Diese Einschränkungen haben nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Ankara dazu geführt, dass Verteidiger häufig das Mandat niederlegen, so dass eine wirkungsvolle Verteidigung nicht möglich sei.

In Gerichtsverfahren reicht es aus, einen Beschuldigten nur summarisch über den Inhalt der gegen ihn erhobenen Anklage zu informieren. Ein uneingeschränktes Recht des Beschuldigten, in der gegen ihn geführten Verhandlung anwesend zu sein, besteht offenbar nicht mehr.

Nach der Verhaftung tausender Richter und Staatsanwälte ist damit zu rechnen, dass Strafverfahren, die schon zuvor „häufig sehr lang“ dauerten, jetzt noch deutlich länger dauern werden, als es bisher üblich war. Damit sind zurzeit nicht nur mit der Meldung nach Artikel 15 MRK an den Europarat die Grundrechte eines Beschuldigten aus Artikel 6 MRK (Verhandlung über eine Anklage innerhalb angemessener Frist, Unterrichtung über Art und Grund der erhobenen Beschuldigung in allen Einzelheiten, Recht auf Verteidigung durch einen Verteidiger eigener Wahl) offiziell außer Kraft gesetzt.

Diese für das Strafverfahren bestehenden Einschränkungen gelten auch für das Strafvollstreckungsverfahren. Die schon vor den aktuellen Ereignissen vielfach bestehende Überbelegung von Haftanstalten hat sich nach der Verhaftung zehntausender Personen nochmals drastisch verschärft. Mit überfüllten Zellen, unzureichender und schlechter Ernährung ist zu rechnen. In der Regel sind weder ausreichende Sitz- noch Schlafmöglichkeiten vorhanden. Die Haftbedingungen verstoßen gegen die Grundrechte eines Beschuldigten aus Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), also einer Vorschrift, die selbst in Anwendung des Artikel 15 MRK nicht abbedungen werden darf, unter den faktisch herrschenden Umständen aber nicht eingehalten werden kann (vgl. dazu OLG Münschen, Beschluss vom 16. August 2016, 1 AR 252/16, in: NStZ-RR 2016, 323; OLG Schleswig, Beschluss vom 22. September 2016, 1 Ausl (A) 45/15, in: NStZ 2017, 50 ff.; KG Berlin, Beschluss vom 17. Januar 2017, (4) 151 AuslA 11/16 (10/17), in: StraFo 2017, 70 f.)

Diese Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention, in denen nach innerstaatlichen Maßstäben zugleich Grundrechtsverletzungen (Artikel 2, 103, 104 GG) lägen, lassen die Auslieferung im Lichte des § 73 IRG, der jegliche Leistung von Rechtshilfe davon abhängig macht,

dass sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung nicht widersprechen darf, unzulässig erscheinen (vgl. auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 29. April 2016, 1 Ausl 326/15 [für die Haftbedingungen in Rumänien]; BVerfG, Beschluss vom 22. März 2016, 2 BvR 566/15, jew. zit. n. juris).

Dem Senat ist bewusst, dass das OLG München und das Kammergericht Berlin in den zitierten Entscheidungen wegen der Nichteinhaltung der Maßstäbe des Artikel 3 MRK grundsätzlich zwar vom Vorliegen eines Zulässigkeithindernisses nach § 73 Satz 1 IRG ausgegangen sind, aber der Meinung waren, dieses könne durch Einholung einer völkerrechtlich verbindlichen Zusicherung in Bezug auf die Haftbedingungen ausgeräumt werden. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen, da sich die politische Situation in der Türkei nach den offiziellen Verlautbarungen des Bundesamtes für Justiz vom 16. August 2016 und vom 24. Februar 2017 weiter verschlechtert hat. Aber schon nach den Verlautbarungen zufolge führt die Außerkraftsetzung der Menschenrechtskonvention zu massiven Einschränkungen der rechtlichen Stellung eines Verurteilten; insbesondere ist (derzeit) nicht gewährleistet, dass der Verfolgte dort Haftbedingungen vorfindet, die den Vorgaben der Europäischen Konvention zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen entsprechen. Es steht in der gegenwärtig unübersichtlichen politischen Lage bei einer Vielzahl politisch motivierter Verhaftungen einerseits und den personellen Engpässen im Bereich von Staatsanwaltschaft und Justiz infolge von mehr als 100.000 Entlassungen (Stand: Dezember 2016) andererseits nicht zu erwarten, dass im Einzelfall eine individuelle verbindliche Zusicherung der Einräumung erweiterter Rechte gegenüber den tatsächlich und rechtlich herrschenden Bedingungen erfolgen wird oder auch nur kann, so dass es einer ergänzenden Anfrage unter Fristsetzung an die Republik Türkei nicht bedarf (ebenso: OLG Schleswig, Beschluss vom 22. September 2016, 1 Ausl (A) 45/15 (41/15), in: NStZ 2017, 50 ff.). Diese Entscheidung schließt nicht aus, das Auslieferungsverfahren nach Aufhebung des Ministerratsbeschlusses Nr. 667 und Normalisierung der politischen Lage erneut zu betreiben.

3. Als unmittelbare Folge der – gegenwärtigen – Unzulässigkeit der Auslieferung sind die Haftanordnungen des Senats (Auslieferungshaftbefehle und Verschonungsbeschlüsse) aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 77 IRG, 467 StPO analog (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Januar 1984, 4 Ars 19/83, in BGHSt 32, 221).

Thaeren-Daig

Michalski

Dr. Weckbecker

